



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 12. September 2001

Nummer 37

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| | |
| Chef der Staatskanzlei | |
| Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2004 | 610 |
| | |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | |
| Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg | 611 |
| | |
| Ministerium des Innern | |
| Eingliederung der Gemeinde Werenzhain in die Stadt Doberlug-Kirchhain | 613 |
| Eingliederung der Gemeinde Prießen in die Stadt Doberlug-Kirchhain | 613 |
| Eingliederung der Gemeinde Dübrichen in die Stadt Doberlug-Kirchhain | 613 |
| Eingliederung der Gemeinde Hennersdorf in die Stadt Doberlug-Kirchhain | 613 |
| Eingliederung der Gemeinde Nexdorf in die Stadt Doberlug-Kirchhain | 614 |
| Änderung des Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland | 614 |
| Änderung des Standesamtsbezirks Doberlug-Kirchhain (Amt Doberlug-Kirchhain und Umland) (Landkreis Elbe-Elster) | 614 |
| | |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung | |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung | 614 |

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2001

Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2004

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei
Vom 28. August 2001

1. Gegenstand

Das Land Brandenburg veranstaltet 2004 erneut ein Landesfest, den BRANDENBURG-TAG. Ziel des Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewusste Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern. Es bietet der ausrichtenden Stadt und ihrer Region eine gute Plattform für ein auch überregional wirkendes – und damit auch dem Land zugute kommendes – Standortmarketing.

2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes können sich alle Städte und Gemeinden des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Städte und Gemeinden ist unter der Voraussetzung möglich, dass es einen Veranstaltungsmittelpunkt gibt.

3. Auswahlverfahren

Zur Unterstützung des BRANDENBURG-TAGes besteht ein Kuratorium, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Verbände sowie weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören.

Das Kuratorium BRANDENBURG-TAG trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen nach vorbestimmten Kriterien eine Vorauswahl. Dabei lässt es sich insbesondere leiten von

- regionaler Ausgewogenheit (Berücksichtigung aller Regionen des Landes)
- der Zustimmung der Gemeindevertretung zur Bewerbung
- der Finanzplanung
- der Verkehrsanbindung
- der Eignung der vorgesehenen Veranstaltungsorte
- der Gewährleistung der Eigenständigkeit des BRANDENBURG-TAGes und eines erkennbaren stadt-spezifischen Profils, das den BRANDENBURG-TAG 2004 prägen soll.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Bewerber – sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält – Gelegenheit erhalten, ihr Konzept vor dem Kuratorium zu präsentieren.

Auf Vorschlag des Kuratoriums trifft die Landesregierung die endgültige Entscheidung über den Ausrichtungsort des BRANDENBURG-TAGes 2004.

4. Zuschlag

Die ausgewählte Stadt/Gemeinde erhält den Zuschlag zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes unter dem Vorbehalt des Vorliegens entsprechender Haushaltsvoraussetzungen in 2004.

5. Finanzierung

Die ausrichtende Stadt/Gemeinde trägt die Regiekosten vor Ort (Verwaltungsgebühren, Kosten der Verkehrsbetriebe, Anschluss- und Verbrauchskosten aller Medien u. Ä.) sowie die Kosten eigener Veranstaltungen. An den übrigen Kosten für die Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGes beteiligt sich das Land mit einem Anteil von bis zu 400.000 DM / 204.500 Euro. Die Kosten für den kommunalen und den Landeshaushalt sollen durch Einwerbung von Sponsorengeldern und Medienkooperationen reduziert werden.

6. Bewerbung

Der Bewerbung für den BRANDENBURG-TAG 2004 müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Aussagen zu einem Leitthema, inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten und zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG im Jahr 2004 prägen sollen
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes einschließlich einer Erklärung zur Übernahme der Regiekosten
- Aussagen zur Verkehrsanbindung der Austragungsstadt sowie zur innerstädtischen Verkehrserschließung der Veranstaltungsorte
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen mit Angaben über Lage innerhalb der Stadt, Größe, derzeitige Nutzung, Bebauung mit Untergrund.

Die Bewerbungsunterlagen (Orientierungshilfen) können ab sofort bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums BRANDENBURG-TAG angefordert werden.

7. Bewerbungseinreichung

Die Bewerbungen sind bis zum **22. Februar 2002** zu richten an:

Kuratorium BRANDENBURG-TAG
c/o pro Brandenburg e.V.
Holzmarktstr. 12
14467 Potsdam.

Die Entscheidung der Landesregierung über die Ausrichterstadt für den BRANDENBURG-TAG 2004 wird auf dem BRANDENBURG-TAG 2002 bekannt gegeben.

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
zur Förderung der Musikschulen im
Land Brandenburg**

Vom 1. August 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz – BbgMSchulG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178), dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und nach den Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg Zuwendungen für die Förderungen der Musikschulen im Land Brandenburg, um ein regional ausgewogenes Musikschulangebot im Land zu sichern.

1.2 Ein Rechtsanspruch der einzelnen Musikschule auf Gewährung der Zuwendung in einer bestimmten Höhe der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund § 5 BbgMSchulG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Musikschulen mit Sitz im Land Brandenburg, die die Voraussetzungen nach §§ 3 und 6 BbgMSchulG erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere sein

- Gemeinden und Gemeindeverbände;
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

4.2 Die Musikschule hat eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit zu gewährleisten. Dafür sind sowohl Rahmenlehrpläne als auch eine **angemessene** Anzahl von fest angestellten Lehrern erforderlich.

4.3 Die Musikschule hat Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen anzubieten:

1. Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,
2. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstru-

mente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente sowie Vokalfächer und Populärmusik,

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer und
4. Angebote zur speziellen Talentförderung.

Ergänzungsfächer sind insbesondere „Hörerziehung/Musiklehre“, „Musikgeschichte“, „Akustik/Instrumentenkunde“, „Komposition“ und „Korrepetition“.

Ensemblefächer sind u. a. Sing- und Spielgruppen, Chöre, Orchester, Kammermusikensembles in allen Besetzungen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Popbands, Folkloregruppen, Volksmusikgruppen.

4.4 Die Mehrheit der Lehrkräfte, das heißt mehr als 50 %, muss einen Abschluss entsprechend den gültigen Prüfungsordnungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

Fachlich gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere

- die erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien oder an Realschulen im Fach „Musik“ (Schulmusikerin/Schulmusiker) oder die Prüfung zur Diplom-Musikpädagogin/zum Diplom-Musikpädagogen,
- die Prüfung zur Diplom-Musikerin/zum Diplom-Musiker (künstlerische Abschlussprüfung),
- die Prüfung zur Diplom-Kirchenmusikerin/zum Diplom-Kirchenmusiker (A oder B) mit mindestens einjährigem musikpädagogischem Zusatzstudium,
- die Prüfung zur Diplom-Musikpädagogin/zum Diplom-Musikpädagogen (FH),
- der Abschluss als Orchestermusiker/Orchestermusikerin.

4.5 Die Musikschule muss unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist.

4.6 Eine Musikschule kann die Förderung nur erhalten, wenn sich der Träger an den Gesamtkosten für die Musikschule derart beteiligt, dass sichergestellt ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit einem unangemessenen Anteil an den Gesamtkosten belastet werden. Dies gilt nur für Musikschulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist oder deren Träger einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auf Finanzierung der Musikschule haben.

Ein „unangemessener“ Anteil an den Gesamtkosten liegt für die Nutzerinnen und Nutzer vor, wenn sie mehr als **40 Prozent** der Gesamtkosten für den Musikschulunterricht tragen müssen.

4.7 Sollte die Musikschule zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ berechtigt sein, muss sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen **sowie die Voraussetzungen nach Nummer 4.6 erfüllen**.

- 4.8 Ausnahmen können nach § 3 Abs. 8 BbgMSchulG zugelassen werden.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss zu den Unterrichtskosten
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsstunden im Jahr multipliziert mit dem Zuschuss für eine Unterrichtsstunde.
- Für die Ermittlung der Anzahl der Unterrichtsstunden gilt Folgendes:
- Stichtag für die Ermittlung und Festsetzung der zu erteilenden Unterrichtsstunden ist der 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.
 - Die Gesamtanzahl der Unterrichtsstunden im Jahr ist auf der Grundlage von 37 Unterrichtswochen festzulegen.
 - Da ein Zuschuss zu den Unterrichtskosten gewährt wird, sind auch die Abminderungsstunden für Leitungstätigkeit, die Unterrichtsstunden im Kunstbereich sowie die Stunden, die durch Lehrkräfte erteilt werden, die im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen tätig sind, in die Berechnung der Anzahl der Unterrichtsstunden einzubeziehen.
- Auf der Grundlage der durch den Landesverband der Musikschulen Brandenburg e. V. ermittelten Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schule bzw. der Gesamtanzahl der an allen Musikschulen anfallenden Unterrichtsstunden sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel legt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Höhe des Unterrichtskostenzuschusses pro Unterrichtsstunde fest.
- 5.5 Höhe der Zuwendung:
- Der Zuschuss für die einzelne Unterrichtsstunde wird jährlich auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel nach Beschluss des Landeshaushaltes neu festgelegt und jährlich im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen
- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einzureichen ist, sofern nicht eine juristische Person des Privatrechts nach § 5 Abs. 3 BbgMSchulG beliehen ist.
- 7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Rahmenlehrpläne für sämtliche von der Musikschule angebotenen Fächer,
 - Übersicht über die Anzahl der Unterrichtsstunden in den geforderten Bereichen sowie über die Erteilung des Unterrichts in den Ergänzungs- und Ensemblefächern und über die Angebote zur speziellen Talentförderung,
 - Übersicht über die Abschlüsse der Musikschullehrer und -lehrerinnen,
 - Nachweis über die Festanstellung, Ausbildung bzw. Berufserfahrung des Leiters der Musikschule,
 - Übersicht über die Finanzierung der Musikschule, über den Anteil des Trägers sowie über den Anteil der Nutzerinnen und Nutzer sowie bei Musikschulen in freier Trägerschaft ein Nachweis über die kommunale Unterstützung der Musikschule und
 - Nachweis über die Gemeinnützigkeit.
- Ist die Musikschule berechtigt, den Namen „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen, reichen die Vorlage des Bescheides sowie der Nachweis über die Gemeinnützigkeit aus.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf der Grundlage der Nummer 1.4.1 ANBest-G anteilig zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung.
- Dieses Verfahren wird auch bei privatrechtlichen Zuwendungsempfängern angewendet.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Nach Durchführung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 30. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser Verwendungsnachweis enthält folgende Angaben:

- einen aussagekräftigen Sachbericht über die Arbeit und die Entwicklung der Musikschule mit der Darstellung der Erreichung des Zweckzwecks,
- einen Plan-Ist-Vergleich bezüglich der geplanten und tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden sowie die Begründung für Abweichungen.

Unterschreitungen von mehr als 250 im Vergleich zur Anzahl der gemeldeten Unterrichtsstunden sind der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 5 der ANBest-G bzw. ANBest-P unverzüglich mitzuteilen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Geltungsdauer

- 9.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.
- 9.2 Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 23. Februar 1995 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eingliederung der Gemeinde Werenzhain in die Stadt Doberlug-Kirchhain

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Werenzhain in die amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain des Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland

mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Prießen in die Stadt Doberlug-Kirchhain

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Prießen in die amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain des Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland

mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Dübriichen in die Stadt Doberlug-Kirchhain

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Dübriichen in die amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain des Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland

mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Hennersdorf in die Stadt Doberlug-Kirchhain

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Hennersdorf in die amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain des Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland

mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Nexdorf in
die Stadt Doberlug-Kirchhain**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Nexdorf in die
amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain des
Amtes Doberlug-Kirchhain und Umland

mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

**Änderung des Amtes Doberlug-Kirchhain
und Umland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. August 2001

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden Werenzhain, Hennersdorf, Dübrichen, Prießen und Nexdorf in die amtsangehörige Stadt Doberlug-Kirchhain mit Wirkung vom 31. August 2001 besteht das geänderte Amt Doberlug-Kirchhain und Umland derzeit aus folgenden Gemeinden:

Arenzhain,
Buchhain,
Doberlug-Kirchhain, Stadt,
Lugau,
Trebbus.

**Änderung des Standesamtsbezirks
Doberlug-Kirchhain
(Amt Doberlug-Kirchhain und Umland)
(Landkreis Elbe-Elster)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. August 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinden Dübrichen, Hennersdorf, Nexdorf, Prießen und Werenzhain (Amt Doberlug-Kirchhain und Umland) in die Stadt Doberlug-Kirchhain umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 31. August 2001 die Gemeinden Arenzhain, Buchhain, Doberlug-Kirchhain, Lugau und Trebbus.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
der Dorferneuerung**

Erlass des Ministers für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 28. August 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

Nummer 4.7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 180.000DM/Jahr nicht überschritten haben.“

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
